

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 687 der Beilagen) betreffend ein Gesetz über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Bundesland Salzburg (Salzburger Mindestsicherungsgesetz-MSG)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 7. Juli 2010 während einer Unterbrechung der Sitzung des Landtages eingehend geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung (Nr 687 der Beilagen) befasst. Seitens der Landesregierung war Frau Landesrätin Scharer vertreten.

Weiters waren folgende Experten anwesend: Hofrat Dr. Prucher (3), Frau Mag. Kuchner (3/01), Dr. Ellmer (3/03), Mag. Eisl (8/01), Hofrat DI Dr. Haslinger (SAGES), Herr GL Kinzl (BH-SU), Dr. Huber (SGV), Frau Mag. Szegedi-Stauffer, Frau Mag. Humer (Städtebund), Dr. Aigner (WKS), Frau MMag. Dr. Stöckl (AK), Herr Steinlechner (AMS Salzburg), Mag. Krammer (VertretungsNetz-Sachwalterschaft), Mag. Buggler (Armutskonferenz)

In den Erläuterungen wird dazu allgemein ausgeführt, dass sich der Salzburger Landtag bereits während der Ausschussberatungen vom 19. Mai 2010 und abschließend in dessen Sitzung vom 2. Juni 2010 mit der Art 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung befasst hatte. Zu dem wurde die Gelegenheit genützt, während der parlamentarischen Enquete des Salzburger Landtages zum Thema Resilienz und Arbeitslosigkeit am 26. Mai 2010 die wesentlichen Inhalte der nunmehr vorliegenden Vorlage der Landesregierung zu präsentieren. Nicht zuletzt hatte es durch das Ressort eine Informationsveranstaltung im Salzburger Landtag am Montag, 28. Juni 2010 gegeben.

Das Gesetzesvorhaben dient der Erfüllung der ausverhandelten und unterzeichneten, aber nach den bundes- und landesverfassungsrechtlichen Vorschriften noch nicht rechtswirksam abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, die mit 1. September 2010 in Kraft treten soll.

Zentrale Zielsetzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und die Bekämpfung der Armut. Sie stellt ein Konzept dar, das von Grundein-

kommensmodellen klar abzugrenzen ist und unter anderem die bisherige offene Sozialhilfe der Länder harmonisiert und modernisiert. Es basiert auf dem Prinzip der Subsidiarität und kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stellen daher der Einsatz der eigenen Mittel (Einkommen und Vermögen) sowie der Einsatz der eigenen Arbeitskraft wesentliche Grundvoraussetzungen dar.

Unter Berücksichtigung der EU-Lissabon-Strategie, einer wechselseitigen Stärkung von Wirtschaft- und Sozialpolitik, soll die Bedarfsorientierte Mindestsicherung Anreize zur Aufnahme und Ausweitung einer Erwerbsarbeit stärken und durch entsprechende Ausgestaltung die verschiedenen bestehenden Beschäftigungsverhältnisse nicht gefährden.

Durch die Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung soll einerseits der Zugang zum letzten Netz der sozialen Sicherheit erleichtert und andererseits der zur Gewährleistung einer Bedarfsdeckung erforderliche Verwaltungsaufwand vermindert werden. Vor allem sollen die Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durch die angestrebte Verschränkung mit dem Arbeitsmarktservice rascher und nachhaltiger (wieder) in das Erwerbsleben eingegliedert werden können. Damit sollen nicht nur kurzfristige Perspektiven für die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher eröffnet, sondern auch mittel- und langfristige sozialökonomische Effekte bewirkt werden. Mittelfristige Effekte können dadurch erzielt werden, dass die „Verweildauer“ in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung deutlich verkürzt wird, längerfristige Effekte entstehen insbesondere durch den Erwerb von Pensionsversicherungszeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit, die eine eigene Absicherung im Alter ermöglichen.

Gegenüber dem bisherigen Konzept der „offenen“ Sozialhilfe treten an die Stelle der Richtsätze nunmehr Mindeststandards, die sich am Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz in der Pensionsversicherung orientieren. In den Mindeststandards ist auch ein Anteil von 25 % zur Abdeckung der Wohnkosten enthalten. Überschreiten die angemessenen Wohnkosten diesen Anteil, so kann der Mindestsicherungsträger nach dem Entwurf zusätzliche Leistungen zur Deckung der Wohnkosten als Träger von Privatrechten gewähren.

Die weiteren Kernelemente des Vorschlages sind die im Vergleich zur bisherigen „offenen Sozialhilfe“ eingeschränkte Vermögensverwertungspflicht durch Festlegung eines Vermögensfreibetrages, der beinahe gänzliche Entfall des Regresses und die Einbeziehung nicht krankenversicherter Leistungsbezieherinnen und -bezieher in die gesetzliche Krankenversicherung („e-card für alle“), wodurch der uneingeschränkte Zugang zu medizinischen Leistungen gewährleistet wird. Letzteres ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Zielgruppe.

Aus der Generaldebatte während der Ausschussberatungen wird zusammengefasst Folgendes festgehalten:

Abg. Riezler (SPÖ) beschreibt in ihrer Wortmeldung ausführlich den zum Teil sehr schwierigen Gesetzwerdungsprozess und bedankt sich bei allen Mitwirkenden für die gute Arbeit.

Zur Kritik, dass die Gemeinden wieder "verstärkt zur Kasse gebeten werden", stellt Abg. Riezler fest, dass natürlich die Finanzsituation der Gemeinden zu beachten sei, aber das Projekt Mindestsicherung sei sehr wichtig.

Zusammenfassend berichtet Abg. Riezler die Ziele des neuen Gesetzes:

- Der Zugang zur Hilfe wird erleichtert.
- Bezieher der Mindestsicherung werden zukünftig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein und eine e-card erhalten.
- Die Bezieher der Mindestsicherung sollen nicht auf Dauer auf diese Hilfe angewiesen sein, sondern sollen zu einem selbstständigen Leben und einer neuerlichen Erwerbstätigkeit geführt werden.
- Das Gesetz sieht eine "Hilfeplanung" vor, mit der die Menschen in die Erwerbstätigkeit zurückgeführt werden sollen. Dies wird als Pilotprojekt getestet.

Das Gesetz stelle einen positiven Schritt in der Sozialhilfegesetzgebung dar, obwohl nicht alle Wünsche erfüllt werden konnten. Die Sozialhilfe werde auf neue Füße gestellt.

Abg. Dr. Pallauf (ÖVP) nimmt ebenfalls allgemein zum Gesetzwerdungsprozess und den teilweise sehr kontroversiellen Debatten Stellung. Abg. Dr. Pallauf streicht die positiven Punkte des Gesetzes hervor. So werden künftig Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher besonders gefördert werden. Kinder sollen in besonderer Weise vor Armut geschützt werden. Durch die Art 15a B-VG Vereinbarung ist eine relative Vereinheitlichung der Leistungen österreichweit gewährleistet.

Die ÖVP habe ständig davor gewarnt, dass die Kosten des neuen Gesetzes sehr hoch sein werden. Aus der Sicht der ÖVP ist es aber gelungen, einen vernünftigen Mittelweg zu finden. Generell ist das Gesetz ein positiver Schritt, der hilfsbedürftigen Menschen hilft und versucht, diese wieder ins Erwerbsleben einzugliedern.

Eckpunkte der ÖVP sind:

- In Not geratene Menschen erhalten Hilfe, diese jedoch nur solange als unbedingt notwendig.

- Die Arbeitswilligkeit ist eine wichtige Voraussetzung für den Mindestsicherungsanspruch. Dadurch ist gewährleistet, dass die Mindestsicherung eine zeitlich begrenzte Überbrückungshilfe ist.
- Der Grundsatz "Leistung muss sich lohnen" wurde dadurch verwirklicht, dass die Mindestsicherung nur 12 mal (ausgenommen für Kinder, die bekommen die Hilfe 14 mal) jährlich ausbezahlt wird. So ist gewährleistet, dass ein Unterschied zwischen niedrigem Arbeitslohn und Mindestsicherung gegeben ist. Das Transferkonto nimmt dabei eine unterstützende Rolle ein.
- In das Gesetz wurden scharfe Kontrollbestimmungen aufgenommen. Kontrollmaßnahmen müssen durch Sanktionen greifen.

Frau Landesrätin Scharer stellt fest, dass das Mindestsicherungsgesetz ein Meilenstein in der Sozialhilfegesetzgebung sei. Es bringe Verbesserungen für Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher, enthalte ein klares Bekenntnis gegen Kinderarmut und die damit verbundene soziale Ausgrenzung. Die Familie werde besser gestellt. Wichtiges Ziel sei, dass die Menschen wieder in den Arbeitsprozess eingegliedert werden. Die Mindestsicherung solle keine soziale Hängematte sondern ein Sprungbrett zurück in die Arbeitswelt sein. Es sei klar so Landesrätin Scharer, dass das Gesetz für die einen zu wenig und die anderen zu viel sei. Bei der Ausarbeitung des Gesetzes sei wichtig gewesen, keine Neidgesellschaft entstehen zu lassen. Abschließend bedankt sich Frau Landesrätin Scharer bei der Verwaltung für die hervorragende Arbeit.

Abg. Schwaighofer (Grüne) kritisiert, dass das neue Gesetz – entgegen der Ankündigung - keine wirklich starke Lobby für die Schwächsten im Land sei. Zugegebenermaßen bringe das Gesetz Verbesserungen, diese seien aber aus der Sicht der Grünen nicht weitgehend genug. Abg. Schwaighofer zählt eine Reihe von Punkten auf, gegen die sich die Grünen aussprechen: So sei zB die Einrechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsgehalt) bei der Berechnung der Mindestsicherung falsch. Der Hilfeplan sei keine Pflichtleistung wie im Begutachtungsentwurf vorgesehen. Diese Bestimmung wurde in eine "Kann-Bestimmung" umgewandelt. Dass Mindestsicherungsempfänger an das Gemeindeamt zu melden seien, führe zu einer Stigmatisierung, auch wenn die Daten in anonymisierter Form weiter gegeben werden.

Abg. Wiedermann (FPÖ) stellt fest, dass das Gesetz meilenweit von einem Meilenstein entfernt sei. Es handle sich vielmehr um ein kleines Sandkörnchen. Das Mindestsicherungsgesetz sei eine Fortschreibung des Sozialhilfegesetzes mit kleinen Änderungen und einem neuen Namen. Mit diesem Gesetz werde die Armut in Salzburg nicht bekämpft, sondern nur verwaltet. Hinsichtlich der zu erwartenden Kosten werde es noch ein böses Erwachen geben. Von der Kostenwahrheit sei man nach Ansicht der FPÖ weit entfernt. Es könne davon ausgegangen werden, dass es einen zusätzlichen Personalbedarf geben werde, da mit dem Gesetz ein zusätzlicher hoher Verwaltungsaufwand kommen werde. Für die FPÖ sei es erklärtes Ziel der Sozial-

hilfegesetzgebung, dass hilfsbedürftige Menschen rasch und unbürokratisch zur Hilfe kämen. Dieses Ziel werde mit dem neuen Gesetz nicht erreicht, es scheint zu unausgegoren zu sein, deshalb werde die FPÖ das Gesetz ablehnen.

In der Generaldebatte schlägt Hofrat Dr. Faber vor, den § 4 Abs 2 Z 3 lit d durch die Wortfolge "und einer Niederlassungsbestimmung", welche nach dem Wort "Mitgliedsstaat" eingefügt werden solle, zu präzisieren. Diesem Vorschlag wird allgemein zugestimmt.

Diese vom Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienst angeregte Ergänzung im § 4 Abs 2 in der Z 3 lit d bringt keine inhaltliche Änderung; sie macht nur deutlich, dass zum Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedsstaates noch die von der österreichischen Behörde erteilte Niederlassungsbewilligung gemäß § 49 NAG treten muss. Auch in den lit a bis c wird jeweils auf den von der österreichischen Behörde erteilten Aufenthaltstitel abgestellt.

Zur Frage, wann das Gesetz in Kraft treten solle, stellt Hofrat Dr. Faber fest, dass die bundesgesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mit 1. September 2010 in Kraft treten sollen. Aus diesem Grund liege es nahe, auch das Salzburger Mindestsicherungsgesetz mit 1. September 2010 in Kraft treten zu lassen. Wenn seitens der Verwaltung, den hohen Anforderungen, die ein Inkrafttreten mit 1. September bedeuten, entsprochen werden könne, könne man das Gesetz mit 1. September in Kraft treten lassen.

Hofrat Dr. Prucher stellt fest, dass das Datum 1. September 2010 eine sehr schwierige Aufgabe darstelle. Die Verwaltung befinde sich mitten in der Vorbereitung und bemühe sich, bis 1. September 2010 die Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen zu haben. Dafür wäre noch der gesamte zu erwartende Schriftverkehr für die EDV aufzubereiten und auch die EDV-Programmierung befinde sich noch am Weg. Ein rückwirkendes Gesetz würde bedeutend, dass es zu noch mehr Arbeitsaufwand komme als wenn das Gesetz mit 1. September in Kraft trete. Die Abteilung werde alles tun, die Vorbereitungsarbeiten zeitgerecht abzuschließen und das Gesetz somit ordnungsgemäß vollzogen werden könne.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt sohin mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen von FPÖ und Grünen – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr 687 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe beschlossen, dass 1. im § 4 Abs 2 Z 3 die lit d lautet:

"d) "Daueraufenthalt-EG" eines anderen Mitgliedsstaates und einer Niederlassungsbewilligung gemäß § 49 NAG;"

2. im § 45 Abs 1 das Datum "1. September 2010" eingefügt wird.

Salzburg, am 7. Juli 2010

Der Verhandlungsleiter:

Dr. Kreibich eh

Der Berichterstatterin:

Riezler eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 7. Juli 2010:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen von FPÖ und Grünen – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.